

RICHTLINIEN – Allgemeine Garantiebestimmungen

für die Übernahme von Garantien durch die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH
gültig ab 01. Januar 2023



- 1.1. Die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH (nachstehend „Bürgschaftsbank“ genannt) kann Garantien für stille Beteiligungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften (KBG) an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe ihrer Bestimmungen übernehmen, wenn die Beteiligung ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande käme.
 - 1.2. Die Garantien werden vom Bund und dem Land Sachsen-Anhalt (nachstehend „Rückgaranten“ genannt) zum Teil rückgarantiert und daher nur nach Maßgabe der Rückgarantieerklärungen des Bundes und des Landes in der zum Zeitpunkt der Garantieübernahme jeweils geltenden Fassung sowie unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission übernommen.
 - 1.3. Garantien werden in Höhe bis zu 70 % der Beteiligungssumme als auch bis zu 70 % der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche der KBG gegeben.
 - 1.4. Die garantierte Beteiligung soll den Betrag von EUR 1.500.000,- je Beteiligungsnehmer und das vorhandene Eigenkapital nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beteiligung bis zu EUR 2.500.000,- betragen. Diese Begrenzung gilt auch für mehrere Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.
 - 1.5. Die Laufzeit der garantierten Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen und darf 10 Jahre nicht überschreiten.
 - 1.6. Förderungsfähig sind Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere von der Ertragskraft des Unternehmens und der Qualität der Unternehmensführung her langfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
 - 1.7. Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsgemäßen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich Kooperation, Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte), Umstellungen bei Strukturwandel, Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben sowie Existenzgründungen zu finanzieren. Ebenso kommt eine Beteiligung an einer Unternehmensnachfolge in Betracht.
Voraussetzung ist, dass das Unternehmen unter Berücksichtigung etwaiger im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung stehender Eigenkapitalveränderung (z.B. im Bereich der Gesellschafterkonten) über eine angemessene Eigenkapitalbasis bei Übernahme der Beteiligung verfügt. Die Beteiligung an einer zwischengeschalteten Gesellschaft ist dabei zulässig.
 - 1.8. Ausgeschlossen sind Beteiligungen, die lediglich der Sanierung der Finanzverhältnisse d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen.
- ## 2. Umfang der Garantie
- 2.1. Die Garantie erstreckt sich auf die Beteiligungssumme und die im Beteiligungsvertrag vereinbarten Entgelte (Festvergütung und Gewinnbeteiligung) für maximal 12 Monate sowie auf Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.
 - 2.2. Wird die Beteiligung nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Beteiligungsgarantie entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen garantiertem und nichtgarantiertem Beteiligungsteil.
 - 2.3. Kann die Beteiligung von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, besteht die Garantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer einer mit dem Beteiligungsnehmer vereinbarten, ratiellen Rückzahlung einschließlich Zinsen in marktüblicher Höhe weiter. Eine Beteiligung kann nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminimierung in ein Darlehen umgewandelt werden. Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Garantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz begrenzt, falls im Einzelfall kein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen wird, jedoch nicht über den vereinbarten Zinssatz hinaus.
 - 2.4. Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Garantiprovisionen und Prüfungskosten sind von der Garantie nicht erfasst.
- ## 3. Rückzahlung
- 3.1. Der Beteiligungsnehmer muss die garantierte Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
 - 3.2. Etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme müssen anteilig den garantierten und nichtgarantierten Anteil mindern.

4. Stellung der KBG gegenüber der Bürgschaftsbank

4.1. Beteiligungsvertrag

Der Beteiligungsvertrag ist unter Beachtung der Garantieerklärung der Bürgschaftsbank auszufertigen. Er darf nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre. Er ist der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens 3 Monate nach Zugang der Garantieurkunde, zu übersenden. In Ausnahmefällen kann Fristverlängerung vereinbart werden.

4.2. Treuepflicht

Die Verträge zwischen Beteiligungsnehmer und KBG dürfen keine die Garantien benachteiligenden Vereinbarungen enthalten.

4.3. Kosten der Beteiligung

Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums festgelegt ist.

Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert sind, gilt nicht die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt.

4.4. Übertragung

Eine Übertragung der Beteiligung bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

4.5. Teilnahme am Verlust

Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein.

4.6. Sicherheiten

Die KBG darf für den nichtgarantierten Anteil keine Sondersicherheiten verlangen.

4.7. Sorgfaltspflicht

Die KBG ist verpflichtet, bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung – einschließlich Beachtung der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes - die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie hat sich auch nach Fällig-werden der Beteiligung in banküblicher Weise um Rückzahlungen der fälligen Beträge zu bemühen.

4.8. Auskunfts- und Berichtspflicht

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über die garantierte Beteiligung und die wirtschaftliche Lage des Beteiligungsnehmers zu erteilen. Bis spätestens 10.01. des folgenden Jahres ist der Bürgschaftsbank die Höhe der jeweils garantierten Beteiligung zu melden.

Der Bürgschaftsbank ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bestätigte/ bescheinigte und gemäß § 245 HGB

unterzeichnete Jahresabschluss des Beteiligungsnehmers sobald als möglich und auf Anforderung der Bürgschaftsbank mit einer kurzen Stellungnahme der KBG spätestens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag, gegebenenfalls in vorläufiger Form, zuzusenden.

4.9. Die KBG hat die garantierte Beteiligung gesondert von ihren übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten und der Bürgschaftsbank unverzüglich mitzuteilen, wenn

4.9.1. der Beteiligungsnehmer wesentliche Bestimmungen des Beteiligungsvertrages verletzt hat;

4.9.2. der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Entgelt- und Tilgungsbeträge auf die garantierte Beteiligung länger als 2 Monate in Verzug geraten ist;

4.9.3. die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;

4.9.4. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers oder über das Vermögen von allein oder gemeinsam mittelbar oder unmittelbar wesentlich beteiligten Gesellschaftern beantragt wird,

4.9.5. sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht der KBG die vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung gefährdet wird,

4.9.6. der Beteiligungsnehmer den Betrieb aufgibt,

4.9.7. der Beteiligungsnehmer seinen Betrieb nach außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verlegt,

4.9.8. die KBG die Beteiligung kündigt.

4.10. Kündigung

4.10.1. Wenn die KBG ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank die Beteiligung kündigt, erlischt die Garantie.

4.10.2. Bei außerordentlicher Kündigung erlischt die Garantie trotz fehlender Zustimmung der Bürgschaftsbank nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4.10.3. Die Bürgschaftsbank kann die Kündigung der Beteiligung durch die KBG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wenn die KBG die Beteiligung gleichwohl nicht kündigt, wird die Bürgschaftsbank von ihrer Garantieverpflichtung frei.

4.11. Einzug der Gebühren

Die KBG ermächtigt die Bürgschaftsbank, das ihr zustehende Bearbeitungsentgelt und die Garantiprovision jährlich im SEPA-Basislastschriftverfahren einzuziehen, sofern sie nicht direkt bei dem Beteiligungsnehmer eingezogen werden.

4.12. Prüfung

Die KBG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Beteiligung beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden. Sie hat den genannten Stellen ferner jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

- 4.13. Beratung
Die KBG soll auf Wunsch den Beteiligungsnehmer in Finanzierungsangelegenheiten kostenlos beraten. Darüber hinaus soll sie außer in der Anlaufzeit bei Unternehmensneugründungen keinen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens nehmen, es sei denn, der Bestand der Beteiligung und eine angemessene Rendite wären gefährdet.

5. Stellung des Beteiligungsnehmers gegenüber der KBG und der Bürgschaftsbank

- 5.1. Auskünfte
Der Beteiligungsnehmer hat
- 5.1.1. der KBG oder der Bürgschaftsbank auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und der KBG jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres einen von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe bestätigten/bescheinigten und gemäß § 245 HGB unterzeichneten Jahresabschluss zu übergeben. Darüber hinaus können die KBG und die Bürgschaftsbank Zwischenbilanzen und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers anfordern.
- 5.1.2. der KBG alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2. Zustimmung
Der Beteiligungsnehmer wird bei Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Beteiligungsnehmers haben können, die vorherige Zustimmung der KBG einholen.
Dies gilt insbesondere bei:
- 5.2.1. Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens, Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen oder der Geschäftsführung des Unternehmens,
- 5.2.2. Einstellung oder Verlagerung des Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen; außergewöhnliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges; Erwerb von oder Beteiligung an anderen Unternehmen, Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Unternehmensverträgen,
- 5.2.3. Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten oder von sonstigen wesentlichen Vermögenswerten des Beteiligungsnehmers,
- 5.2.4. wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der technischen Betriebskapazität sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges,
- 5.2.5. Übernahme von Bürgschaften oder Gewährung von Darlehen für Dritte, insbesondere an Gesellschafter, im Verhältnis zur Unternehmensgröße in nicht unerheblichem Umfang.
- 5.2.6. Abschluss von Betriebs- und Pachtverträgen, von Interessen-, Gemeinschafts- oder Organverträgen und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb

hinausgehenden Geschäften. Holt der Beteiligungsnehmer die vorherige Zustimmung der KBG nicht ein, kann die KBG das Beteiligungsverhältnis kündigen.

- 5.3. Außerordentliche Kündigung
Der Beteiligungsnehmer hat anzuerkennen, dass die Beteiligung aus wichtigem Grund von der KBG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Soweit die Einlage noch nicht oder nicht voll geleistet ist, wird die KBG außerdem von ihrer Einlageverpflichtung befreit.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- 5.3.1. wenn der Beteiligungsnehmer seine Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag gröblich verletzt,
- 5.3.2. wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen,
- 5.3.3. das Vorliegen eines Tatbestandes oder einer Pflichtverletzung des Beteiligungsnehmers nach, 4.9.1 bis 4.9.7 oder 5.1.
- 5.4. Prüfung
- 5.4.1. Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die unter Nr. 4.12. genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden, ob eine Inanspruchnahme der Garantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen hat er den genannten Stellen oder deren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 5.4.2. Die KBG oder ihre Beauftragten sowie die Bürgschaftsbank haben jederzeit das Recht, den Betrieb zu besichtigen.
- 5.4.3. Sie haben ferner das Recht, die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat des Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe eingeschränkt oder verweigert worden ist.
- 5.5. Schweigepflicht
Der Beteiligungsnehmer ist damit einverstanden, dass die KBG und das Finanzamt der Bürgschaftsbank und den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und des Landes alle notwendigen Auskünfte geben.
- 5.6. Privatentnahmen
Die Privatentnahmen sind so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenkapitalbildung möglich ist.
- 5.7. Versicherungen
Der Beteiligungsnehmer hat seinen Betrieb gegen die üblichen Risiken angemessen zu versichern.
- 5.8. Kosten
- 5.8.1. Bearbeitungsgebühren
Mit Aushändigung der Garantieerklärung wird das Bearbeitungsentgelt, dessen Höhe und Ausgestaltung gemäß 5.8.6 im Preis und Konditionenver-

- zeichnis festgelegt ist, fällig. Dieses ist von dem Beteiligungsnehmer zu tragen und wird über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5.8.2. **Garantieprovision**
Die KBG hat an die Bürgschaftsbank jährlich eine Provision zu entrichten, welche über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen wird. Der Provisionsanspruch entsteht mit Unterzeichnung des Beteiligungsvertrages. Zum gleichen Zeitpunkt wird die anteilige Provision für das laufende Jahr fällig. Die folgenden Provisionen sind am 01. Januar jedes Jahres im Voraus zu zahlen, sie errechnen sich nach dem Stand der Beteiligung am 31. Dezember des Vorjahres.
Erlischt die Verpflichtung der Bürgschaftsbank aus der Garantie, erfolgt keine Rückvergütung entrichteter Garantieprovisionen. Der Berechnung wird die deutsche Zinsmethode zugrunde gelegt.
- 5.8.3. Werden nach der Entscheidung Änderungen beantragt, kann ein weiteres Bearbeitungsentgelt verlangt werden.
- 5.8.4. Der Beteiligungsnehmer hat die etwaigen Kosten der Prüfungen nach 4.12. und 5.4. sowie die etwaigen Kosten einer Prüfung bei der Bürgschaftsbank durch die Rückgaranten zu tragen.
- 5.8.5. Der Beteiligungsnehmer ermächtigt die Bürgschaftsbank, die Kosten im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 5.8.6. **Preis- und Konditionenverzeichnis**
Die Höhe der jeweils aktuellen Konditionen (insbesondere zur Entgelthöhe und -fälligkeit, Garantieprovision sowie zu sonstigen Kosten) ist in einem gesonderten Preis- und Konditionenverzeichnis festgelegt, welches auf der Homepage der Bürgschaftsbank veröffentlicht ist.
- 5.9. **Ablösung der Beteiligung**
- 5.9.1. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist die Beteiligungseinlage zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen. Gleiches gilt im Fall der vorzeitigen Kündigung durch den Beteiligungsnehmer und der außerordentlichen Kündigung gemäß 5.3.
- 5.9.2. Für den Fall der vorzeitigen Kündigung kann ein Agio vereinbart werden.
- 5.9.3. Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Insolvenzverfahrens ist der Beteiligungsbetrag im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter abzudecken.
- 5.10. **Steueraufrechnung der Rückgaranten gegenüber Beteiligungsnehmer oder deren Garanten**
Die Rückgaranten sind nach Inanspruchnahme durch die Bürgschaftsbank berechtigt, in Höhe der von ihnen geleisteten Zahlungen mit Steuererstattungsansprüchen der Beteiligungsnehmer oder deren Garanten aufzurechnen.

6. Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

- 6.1. **Feststellung des Ausfalls**
Die Bürgschaftsbank kann in Anspruch genommen werden, wenn

- 6.1.1. feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist.
- 6.1.2. die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Rahmen der Nr. 4.3. liegende, vertraglich begründete Ansprüche der KBG auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind.
- 6.1.3. nach Umwandlung der Beteiligung in ein Darlehen feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistung für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung eventuell für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.2. Kommen sowohl Ansprüche nach 6.1.1. und 6.1.2. in Betracht, so sind sie zusammen geltend zu machen.
- 6.3. Vereinbarungen zwischen der KBG und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil der Garanten bleiben außer Betracht.
- 6.4. **Abtretung verfügbarer Ansprüche**
Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die KBG einen Anteil der ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs- oder Darlehensverhältnis an die Bürgschaftsbank abzutreten.
Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen. Die KBG hat den abgetretenen Teil treuhänderisch für die Bürgschaftsbank zu verwalten. Stehen der KBG Sicherungsgegenstände zur Verfügung, so ist die Bürgschaftsbank am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nichtgarantierten Teil zu beteiligen.
- 6.5. **Freiwerden der Bürgschaftsbank**
Erfüllt die KBG eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.
7. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.